

Informationen und Empfehlungen zur Vermittlung  
von Kunst für Menschen mit Sehbehinderung  
aus der Sicht von KSiA – Kompetenzzentrum für  
Sehbehinderung im Alter

**Fatima Heussler, KSiA – Kompetenzzentrum für  
Sehbehinderung im Alter**

**Zürich, 05. 09. 2016**

## **Kontext der vorliegenden Empfehlungen**

Ausgehend von Beobachtungen im Kontakt mit Menschen mit Sehbehinderung, von Internetrecherchen zu spezialisierter Kunstvermittlung im internationalen Umfeld und (andernorts beschriebener) best practice im Umgang mit dieser Personengruppe entwickelte KSiA Empfehlungen zur Vermittlung (zeitgenössischer) Kunst für Menschen mit Sehbehinderung.

Einige Überlegungen und Empfehlungen sind hier festgehalten und werden Interessierten zur Verfügung gestellt.

## **Zur Problematik „sensorischer Übersetzung“ in der Kunstvermittlung für Menschen mit Sehbehinderung**

Die bestehenden Angebote der Kunstvermittlung basieren meist auf dem Wunsch von Sehenden, den Menschen mit Sehbehinderung Visuelles zu vermitteln – bis hin zur Zielformulierung eines *aesthetic enjoyment*<sup>1</sup>. Andererseits haben Personen mit Sehbehinderung das Recht, an der Gesellschaft und ihren Entwicklungen teilzuhaben<sup>2</sup>. Manchen Personen mit Sehbehinderung mag es ein Anliegen sein, Referate über Ästhetik in der Welt der Sehenden zu hören. Diese Personen nehmen mit Gewinn an ordentlichen Führungen für Sehende teil oder nutzen die technischen Möglichkeiten von Audio-Guides. Einfache Regeln zur Aufsprache für Audio-Guides und zu Führungen in gemischten Gruppen mit Menschen mit Sehbehinderung können hierzu hilfreich sein, s.u. Empfehlungen.

Aber: Visuelle Erlebnisse können taktil nicht erfahrbar gemacht werden. Personen mit Sehbehinderung können zwar kognitiv, und beispielsweise mit Unterstützung dreidimensionaler Informationen, erfahren, was für Sehende hier bemerkenswert ist. Die visuelle Erfahrung ist jedoch nicht transformierbar, mit anderen Sinnen nicht direkt vollziehbar, sondern allenfalls nach-vollziehbar. Eine persönliche Betroffenheit

---

<sup>1</sup> Der Begriff *aesthetic enjoyment* wird vom Museo Reina Sofia auf seiner Website benutzt. Die entsprechenden Führungen des Museo Reina Sofia richten sich nicht nur an Menschen mit Sehbehinderung (in der Schweiz rechtlich definiert mit einer maximalen Sehschärfe auf dem besseren Auge von  $\leq 0,3$ ), sondern auch an mehrheitlich wohl ältere Personen mit geringerer Sehkraft einbusse. Die hier vorliegenden Überlegungen beziehen sich auf Personen mit Sehbehinderung im legalen Sinn, also einem Visus  $< 0,3$ , der auch Blindheit einschliesst.

<sup>2</sup> Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention, u.a. Art. 30 Ziff. 4, im Jahr 2014 von der Schweiz ratifiziert.

durch einen visuellen Eindruck ist an ebendiesen gebunden. Den Personen mit Sehbehinderung fehlt dieser Eindruck.

„Die Stringenz einer Linie bei einer Skulptur, das Licht- und Schattenspiel, die Anmut oder die schneidende Herausforderung von Farben und Formen können nicht als visuell ästhetisch oder visuell eindrücklich empfunden werden“ (frei nach J.-J. Lusseyran, *das wiedergefundene Licht*). Eine Skulptur wird als hart oder weich, kalt oder warm, als kantig oder geschmeidig etc. erfahren, es kann sich beim Ertasten eines Gegenstands ein taktiles Glücksgefühl (taktile Ästhetik) einstellen. Dieses Ertasten lässt aber weder Rückschlüsse auf die visuelle Ästhetik des Werkes zu, noch gibt es Einblick in die gesellschaftliche Kultur zur Entstehungszeit des Kunstwerks, auf eine aktuelle gesellschaftskritische Position oder eine autobiografische Anmerkung des Künstlers. Der synästhetische Zugang der Musei Vaticani ist daher der – durchaus verdienstvolle – Ansatz, durch Musik oder Texte ästhetische Analogien zu schaffen.

Im Louvre in Paris wird der Dialog zwischen sehenden und sehbehinderten Personen in einer Skulpturengalerie angeregt, indem sich Sehende mit Dunkel- oder Simulationsbrillen für kurze Zeit „auf gleiche Augenhöhe“ mit Personen mit Sehbehinderung sinnen versetzen können. Mit dieser Anlage wird der Gedanke der Gleichberechtigung verfolgt – das visuelle Erleben der Skulpturen entfällt ganz.

Ferner sind Objekte, die grösser sind als die Spanne beider Arme, propriozeptiv kaum wahrnehmbar. Körper und Kopf können sich kein dreidimensionales „Bild“ einer grösseren Skulptur machen, auch wenn einzelne Teile durchaus dreidimensional erfahrbar sind (vgl. Javier Téllez, *Letter on the Blind for the Use of Those Who See*, 2008). Wohl kann sich beispielsweise durch die Wahrnehmung von sanfter Formgebung oder besonders kantig ausgestalteter Darstellung eine Interpretation zum Dargestellten erschliessen. Dies ist jedoch eine taktile Erfahrung, nicht gleichzusetzen mit der visuellen.

Sehbehinderung beinhaltet die Einschränkung der visuellen Wahrnehmung. Inklusiv, also die gesellschaftliche Teilhabe unterstützende Kunstvermittlung darf diese Tatsache nicht verschleiern. Unseres Erachtens ist es wünschbar, Personen mit Sehbehinderung – besonders zu Beginn einer Lebensphase mit der Sehbehinderung – in den Ressourcen zu bestärken, die sie haben, und darin zu unterstützen, die Einschränkungen zu akzeptieren. Auf dieser Basis konzentriert sich Kunstvermittlung für Menschen mit Sehbehinderung mehr auf die inhaltlichen Aspekte der

Sinnhaftigkeit von Kunst und gegebenenfalls auf nicht-visuelle Erfahrungen, als auf scheinbare taktile Erfahrungen visueller Sinnlichkeit.

Auf taktile Erkundungen oder andere Ansätze zur Kompensation der visuellen Eindrücke soll dennoch nicht verzichtet werden. Zur optimalen Sensorik sollen dabei nicht die im Kunst- und Auktionsbetrieb üblichen weissen Stoffhandschuhe angeboten werden. Dünne Latex-Wegwerfhandschuhe dienen dem Zweck weit besser.

### **Empfehlungen für gemischte Kunstführungen – damit auch Personen mit Sehbehinderung optimal profitieren können**

Wegbegleitung, Orientierung und Transfer von einem Werk zum nächsten:

- Sehbehinderte Personen kommen selten alleine ins Museum. Wenn doch jemand ohne sehende Begleitung da ist, kann die Person bei schwierigen Wegen mit Türen, Stufen o.ä. eingeladen werden, der Kunstvermittelnden die Hand auf die Schulter oder an den Ellenbogen zu legen.
- Kurze Beschreibung des Raumes geben (z.B.: „Wir sind hier im zentralen Saal des Nordtraktes. Das Licht fällt durch die verglaste Decke und wird durch auf die Werke gerichtete Scheinwerfer verstärkt“). Früh sehbehindert oder blind gewordene Personen können sich akustisch über die Raumverhältnisse, über verglaste Flächen, Teppiche und ähnliches, ein Bild machen.
- Besonderheiten wie Säulen, Stufen, Bänke, Stellwände oder andere Hindernisse benennen.
- *Da, dort, hier...* ersetzen durch *links, rechts, oben, unten, hinten, vorne...*, ggf. in einem Orientierungsraster nach der Uhr, wobei die sehbehinderte Person in der Mitte steht: „Auf 11 sehen sie...“
- Wenn die Gruppe weitergehen soll, Richtung in rechten Winkeln und Distanz angeben, auf allfällige Hindernisse oder deren Abwesenheit hinweisen, z.B.: „Wenden Sie sich 90° nach links und gehen 10m geradeaus. Es hat keine Schwelle oder Stufe.“
- Nicht alltägliche akustische „Störungen“ beachten und kurz kommentieren, um zu klären, was zur Ausstellung gehört, was nicht. Menschenlärm kann meistens richtig zugeordnet werden, braucht keine Erklärung, ausser er könnte mit Ausstellungsobjekten assoziiert werden.

Verbale und taktile Kunstvermittlung:

- Das Wort „sehen“ darf benutzt werden. Es ist den Personen mit Sehbehinderung klar, dass es bei einer Kunstführung um Visuelles geht, und sie stellen sich vor, wie es aussehen könnte, was da beschrieben wird.
- Örtliche Hinweise präzise gestalten, Sehbehinderte sehen nicht, wohin gezeigt wird. Statt: „Sie sehen hier...“ besser: „Sie sehen am oberen linken Bildrand...“
- Bei akustisch unterlegten Werken oder Soundinstallationen kann beispielsweise Übereinstimmung oder Diskrepanz zwischen akustischer und visueller Wahrnehmung benannt werden.
- Taktile erfahrbare Werke mit dünnen Einweghandschuhen tasten lassen. Diese erlauben die beste Wahrnehmung.
- Material-, ggf. Farbangaben machen. Zuerst – wenn möglich – das ganze Werk mit beiden Händen erfassen lassen. Dann die Hände zu einem Zentrum führen und von dort aus in Kreisbewegungen die Details erfahren lassen.
- Persönliche Interpretationen der Kunstvermittelnden sind hilfreich, sollen jedoch von Fakten über das Werk oder den Künstler deutlich getrennt werden. Kunsthistorische Parteilichkeit (Anwaltschaftlichkeit) für oder gegen das Werk kann der Kompensation visueller Einbusse dienen, sie ist angebracht.
- Ungegenständliche und besonders zeitgenössische Werke brauchen auf jeden Fall die kunsthistorische Einbettung zur Kompensation der visuellen Erfahrung.